

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/263/2010/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.11.2010				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	17.11.2010				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	30.11.2010				
Stadtrat	öffentlich	15.12.2010				

Titel:

Aktualisierung der Winterdienstsatzung

Beschlussvorschlag:

Es wird die 1. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung) beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt, §§ 47 u. 50 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, §§ 6 u. 8
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/172/2009/VI-66 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

Anlage 1

Begründung:

I. Allgemeines

Der für unsere Region unübliche Winter 2009/2010 hat aus dem politischen Raum den Wunsch aufkommen lassen, die Winterdienstsatzung in einigen Teilen anzupassen.

Der Straßenbaulastträger, als für den Winterdienst zuständige Stelle, hat deshalb gemeinsam mit Stadtpflegebetrieb, Straßenverkehrsbehörde und der Polizei die aktuelle Winterdienstsatzung (in Kraft seit 01.01.2010) kritisch überprüft.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der gültigen Winterdienstsatzung die Anforderungen nach den gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden.

Arbeitsrichtung für die Überprüfung bildete neben der politischen Willensbekundung die Auswertung der zahlreich eingegangenen Hinweise und Beschwerden von Bürgern und Gewerbetreibenden und aus den Ortschaftsräten.

Diese konzentrierten sich auf das Nebenstraßennetz und wichtige Radwegeverbindungen. Auch wurde von einigen Gewerbetreibenden gefordert, die Zufahrtsstraßen zu den jeweiligen Betriebsstätten als „Dringlichkeit I“ in die Winterdienstsatzung aufzunehmen.

Zu beachten waren seitens der Stadt folgende Grundsätze:

- Sicherung der Befahrbarkeit des Netzes der überörtlichen und der Hauptverkehrsstraßen
- Vorrang des ÖPNV
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Kostenminimierung

Die in Dringlichkeitsstufe II vorhandenen ÖPNV Strecken wurden vervollständigt und die Formulierung in der Satzung dahingehend verstärkt, dass nur auf Anforderung der *Busunternehmen* bei extremen Witterungsbedingungen Winterdienst (Kennzeichnung mit *) durchgeführt wird.

Eine weitere Aufnahme von Radwegen in den Winterdienst wurde seitens der Verwaltung bisher abgelehnt, da zum Einen das Fahrrad bei Eis und Schnee kein geeignetes Verkehrsmittel ist und zum Anderen lt. Straßenverkehrsordnung die Radfahrer das Recht haben, die Fahrbahn zu nutzen, sofern der Radweg nicht befahrbar ist. Die Erfahrungen des letzten Winters haben jedoch gezeigt, dass in Dessau-Roßlau auch unter ungünstigen Witterungsverhältnissen Bürger unserer Stadt mit dem Fahrrad unterwegs sind.

Als objektive Entscheidungskriterien für die Änderungsvorschläge wurden die neue Einstufung der jeweils den Radweg begleitenden Straßen als Bundes- oder Landesstraße und die Verkehrsbelegung herangezogen.

Auf Grund der Umstufungen zum 01.06.2010 und unter Beachtung weiterer verkehrswichtiger Straßen, auf denen Radfahrern die Benutzung der Straße aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann, ergeben sich beigefügte Änderungsvorschläge.

Darüber hinaus bestehende Forderungen der Ortschaftsräte, bezüglich der Aufnahme von Radwegen in den Winterdienst, sollten aus Kostengründen mit dieser Satzungsänderung nicht erfüllt werden.

Jedoch werden zusätzlich folgende Radwege

- zwischen Mosigkau und Kochstedt entlang der Lichtenauer Str.
- zwischen Großkühnau und Ziebigk entlang der Burgkühnauer Allee
- zwischen Waldersee und Wasserstadt
- Waldstr., Roßlau zwischen Mühlenbuschweg und Mühlenstr.

mit dem Hinweis in das Straßenverzeichnis zum Winterdienst aufgenommen, dass dort nur bei extremen Witterungsbedingungen nach Prüfung im Rahmen eines Sondereinsatzes der Winterdienst durchgeführt wird.

Die Aufnahme weiterer Straßen in die Satzung, insbesondere zur Sicherung der Erreichbarkeit medizinischer Einrichtungen und ausgewählter Betriebe, wird aus Gründen der Gleichbehandlung nicht empfohlen. Es kann bei einer solchen Regelung nicht jede als wichtig betrachtete Einrichtung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung einzelner Interessen nach Entscheidungskriterien, wie z. B. Anzahl der Beschäftigten eines Betriebes oder Anzahl der vermieteten Arztpraxen in einem Ärztehaus, wäre im Interesse der Allgemeinheit nicht zu rechtfertigen.

Im Falle von extremer Witterung, die die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens gefährdet, besteht nach wie vor die Möglichkeit, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Gefahrenabwehr abweichende Entscheidungen zu treffen.

> Im Satzungstext ist folgende Änderung vorzunehmen:

° Präzisierung § 2 (1) Satz 1 und ist wie folgt zu ändern:

Alt: „..... Fußgängerüberwege (FGÜ mit VZ 350 i. V. m. Zeichen 293)“

Neu: „ Fußgängerüberwege (FGÜ mit VZ 293)“

° § 4 (1) Satz 2 wird zum besseren Verständnis wie folgt ergänzt:

Sofern keine ausgebauten Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (siehe auch § 2 Abs. 5).

> Das Straßenverzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Im Straßenverzeichnis der Winterdienstsatzung werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

in: Dringlichkeit II

a) Neuaufnahme zusätzliche Fahrbahnen mit regelmäßigem Winterdienst

- Dessauer Str., von Luchstr. bis Südstr.
- Südstr., von Dessauer Str. bis Luchstr.
- Peterholzstr., von Heidestraße (Straßenbahnhaltestelle) bis Bahnhof Dessau-Süd (entsprechend Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt v. 17.11.2010)

b) Winterdienst auf Anforderung Busunternehmen

Die Erläuterung zur Kennzeichnung *) wird geändert:

alt: „Winterdienst nur für ÖPNV-Strecken auf Anforderung der DVG bei extremen Witterungsbedingungen“

neu: „Winterdienst nur für ÖPNV-Strecken auf Anforderung der Busunternehmen bei extremen Witterungsbedingungen“

Weitere Straßen mit ÖPNV-Verkehr werden aufgenommen und teilweise mit *) gekennzeichnet:

- *) Birkenallee
- *) Grüner Weg
- *) Karoliusplatz
- *) Kastanienhof
- *) Lutherplatz
- *) Ölpfuhlallee
- *) Waldesruh
- *) Wiesenstr.
- > Haltestellen, Rodleben, Brambach:
 - *) Friedrich-Ebert-Str.
 - *) Karl-Marx-Str.
 - *) Siedlung
 - *) Heidestr.
 - *) Schulstr.
 - *) Am Wäldchen
 - *) Am Pharmapark
 - *) Am Dorfplatz, Rietzmeck

c) Radwege – regelmäßiger Winterdienst

neu aufgenommen werden:

- Alte Landebahn
- Argenteuiler Str.
- Bergstr. von Kochstedter Kreisstr. bis Königendorfer Str.
- Hermann-Köhl-Str.
- Kochstedter Kreisstr. von Große Schaftrift bis Bergstr.
- Kühnauer Str. von Gropiusallee bis Hermann-Köhl-Str.
- Mannheimer Str.
- Meinsdorfer Str. von Am Finkenherd bis Bahnhofstr.
- Randstr. Alten
- Zerbster Str. Rodleben

geändert wird:

- von alt: Köthener Str., Ernst-Zindel-Str. bis Junkersstr.
in neu: Köthener Str. von Junkersstr. bis Philipp-Müller-Str.
- von alt: Ludwigshafener Str., Askanische Str. bis Brücke des Friedens
- in neu: Ludwigshafener Str. gesamt

d) weitere Radwege

Der Winterdienst erfolgt hier nur nachrangig und nur bei extremen Witterungsbedingungen.

- Lichtenauer Str. zwischen Mosigkau und Kochstedt
- Burgkühnauer Allee zwischen Großkühnau und Ziebigk
- Wasserstadt von Oranienbaumer Chaussee bis Der Wall
- Der Wall von Wasserstadt bis Wilhelm-Feuerherdt-Str.
- Wilhelm-Feuerherdt-Str. von Der Wall bis Kreisstr.
- Waldstr., Roßlau von Mühlenbuschweg bis Mühlenstr.

Neu aufgenommen wird zur Vervollständigung:

Auf allen übrigen Straßen, die nicht in Dringlichkeit I oder II genannt werden, führt die Stadt keinen Winterdienst durch.

Darüber hinaus werden keine Änderungen zum Winterdienst vorgenommen.

II. Kostenermittlung für den zusätzlichen Winterdienst

		insgesamt Länge - m -	Kosten pro Einsatz *)	Kosten bei durchschnittlich 18 Eins./Saison
zu a)	Neuaufnahme Fahrbahnen regelmäßiger Winterdienst	606	18,18 €	327,24 €
zu c)	Neuaufnahme Radwege regelmäßiger Winterdienst	26.207	786,21 €	14.151,78 €
	Summe	26.813	804,39 €	14.479,02 €

*) derzeit 0,03 €/m

Für die Durchführung des zusätzlichen Winterdienstes auf „ÖPNV-Strecken auf Anforderung“ sowie auf „weiteren Radwegen nur bei extremer Witterung“ betragen die Kosten pro Einsatz:

		insgesamt Länge - m -	Kosten pro Einsatz *)
zu b)	ÖPNV-Strecken auf Anforderung	7.475	224,25 €
zu d)	weitere Radwege bei extremen Witterungsbedingungen	9.672	290,16 €
	Summe	17.147	514,41 €

*) derzeit 0,03 €/m

Die Kosten können nicht aus Einsparmaßnahmen aus der Straßenreinigung gegenfinanziert werden und belasten den städtischen Haushalt Winterdienst zusätzlich.

Eine Deckungsquelle aus dem Haushalt des Amtes 66 kann nicht benannt werden.

Anlagen:

A) Winterdienstsatzung mit Straßenverzeichnis